

Landratsamt Konstanz  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 16.03.2023**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Singen-Überlingen a. R. (Egelbach), Landkreis Konstanz

Das Landratsamt Konstanz – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den unwesentlichen Änderungen Nr. 1 des Planes nach § 41:

- das nicht herstellen zweier bisher genehmigter Rohrdurchlässe und
- die nachrichtliche Anpassung eines Grünwegs an den neuen Bestand

in der **Flurbereinigung Singen-Überlingen a. R. (Egelbach)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3870](http://www.lgl-bw.de/3870)) eingesehen werden.

gez. Chluba  
(Vermessungsdirektorin)